

**Zeitschrift:** Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

**Herausgeber:** Schweizerischer Gewerkschaftsbund

**Band:** 14 (1922)

**Heft:** 12

**Rubrik:** Volkswirtschaft

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 15.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

«Art. 335 gewährt den Anspruch auf Lohnzahlung für eine verhältnismässig kurze Krankheitszeit, wenn ein auf längere Dauer abgeschlossenes Dienstverhältnis vorliegt. Wann diese Voraussetzung gegeben sei, ob nur dann, wenn die Auflösung des Dienstverhältnisses durch Kündigung auf längere Zeit hinaus nicht möglich ist, oder schon dann, wenn der Dienstvertrag tatsächlich längere Zeit gedauert hat, ist Streitfrage. Der Gesetzestext kann ohne Zwang im einen oder andern Sinne ausgelegt werden, indem ein mit kurzer Kündigungsfrist versehener Vertrag durch zahlreiche Erneuerungen eben auch zu einem auf längere Zeit abgeschlossenen Dienstvertrag wird.» (Schweiz. Juristen-Zeitung, Heft 14, Jahrgang 1922, Nr. 169.)

In einem Aufsatz, betitelt: «Zur Interpretation des Art. 335 OR» (veröffentlicht in Heft 8, 19. Jahrgang, der Schweiz. Juristen-Zeitung vom 15. Oktober 1922) erhebt nun Herr Dr. Oskar Sulzer in Winterthur den Vorwurf, dass das Eidgenössische Versicherungsgericht die Grenzen des Richteramtes überschritten habe. Es gehe nicht an, dass der Richter im einzelnen Fall seine Theorien in das Gesetz hinein interpretiere, so dass man des Eindruckes nicht los werde, dass das Versicherungsgericht sich der Versuchung hingeeben habe, Sozialpolitik zu treiben.

Dass wir vom Standpunkte des Arbeiters und des Versicherten aus die Auffassung des Herrn Dr. O. Sulzer ablehnen, ist klar. Wir begrüssen den von Herrn Dr. O. Sulzer angefochtenen Entscheid des Kantonalen Versicherungsgerichtes Luzern, den das Eidgenössische Versicherungsgericht zu dem seinigen gemacht hat, indem es ihn guthiess. Weit eher huldigen wir der Ansicht, dass das Eidgenössische Versicherungsgericht in Luzern im materiell gleichgearteten Fall Bertschi, der in den vorstehenden Ausführungen bereits angetönt ist, bei einem 2½-jährigen Dienstverhältnis und nicht ganz dreiwöchiger Krankheitsdauer bis zum Eintritt des Nichtbetriebsunfalles ebenfalls zugunsten des Verunfallten hätte entscheiden sollen. J. O.



## Volkswirtschaft.

**Massnahmen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit.** Nach Bundesratsbeschluss vom 14. November 1922 werden die Kantone in ihren Massnahmen zur Schaffung von Arbeitsgelegenheit im Rahmen der hierfür bewilligten Kredite nach den folgenden Bestimmungen unterstützt:

An Bauarbeiten, die zur Behebung der Arbeitslosigkeit beitragen, werden ausserordentliche Bundesbeiträge in folgendem Umfange gewährt: An Wohnhaus-Neu- und Umbauten bis zu 8 Prozent der Baukosten. An andere Bauarbeiten (öffentliche Gebäude, Strassen- und Brückenbauten, Kanalisationen, Bodenverbesserungen, Erdbewegungen etc.) bis zu 15 Prozent der Baukosten. Der Beitrag wird nach Massgabe der Arbeitsgelegenheit abgestuft, die ein Werk im Verhältnis zu seinen Gesamtkosten bietet. In besondern Fällen können die obigen Prozentsätze auf 10 bzw. 20 Prozent erhöht werden. Ferner wird ein Zuschlag auf die Gesamtlohnsumme der Arbeitslosen gewährt, die bei den erwähnten oder bei vom Bund ordentlicherweise subventionierten Arbeiten beschäftigt werden. Die Leistungen des Bundes sind von mindestens gleich hohen Leistungen der Kantone abhängig.

Die Beiträge werden unter der Bedingung gewährt, dass bei der Ausführung der Arbeiten ausschliesslich Materialien, Apparate, Maschinen und Werkzeuge schweizerischen Ursprungs verwendet und in der Schweiz niedergelassene Arbeitskräfte beschäf-

tigt werden. Ausnahmen werden nur da zugelassen, wo die Schweiz auf ausländisches Material und die Einreise ausländischer Arbeitskräfte angewiesen ist.

Der Bund kann auch an Bildungskurse für Arbeitslose und für Massnahmen anderer Art, die zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit oder der Beschäftigung von Arbeitslosen dienen, Beiträge gewähren. Ebenfalls kann er in Verbindung mit den Kantonen oder allein durch Gewährung von Beiträgen Massnahmen treffen, die zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit unter den gelehrten und künstlerischen Berufen geeignet sind, insbesondere durch Beiträge an Plankonkurrenzen über Anlagen und Bauwerke mit öffentlichem Charakter und künstlerische Ausschmückung von öffentlichen Gebäuden usw. Der Bund kann Arbeiten, die zur Behebung der Arbeitslosigkeit dienen, auf Kosten dieser Kredite auch selbst ausführen lassen. Falls ein Kanton in seinem Gebiet nicht in der Lage ist, Arbeiten zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit auszuführen, kann er sich mit andern Kantonen verständigen. In solchen Fällen und auch dann, wenn Arbeiten auszuführen sind, die sich über das Gebiet mehrerer Kantone erstrecken, kann die Vermittlung des Volkswirtschaftsdepartements angerufen werden.

Mit dem Vollzug dieses Bundesratsbeschlusses ist das Eidg. Volkswirtschaftsdepartement beauftragt. Der Bundesratsbeschluss vom 20. September 1921 betr. Massnahmen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit ist damit aufgehoben.



## Sozialpolitik.

**Arbeitslosenunterstützung in Schweden.** Ueber die Regelung des Arbeitslosenwesens in Schweden entnehmen wir einer Arbeit von *Fabian von Koch*, Lehrer an der Handelshochschule in Stockholm, die folgenden Angaben:

Eine staatliche Arbeitslosenversicherung gibt es in Schweden bis zur Stunde nicht. Die schwedischen Gewerkschaften haben aber trotz mangelnder Zuschüsse durch die Behörden Unterstützungseinrichtungen für arbeitslose Mitglieder geschaffen. Im Jahre 1921 wurden für diesen Zweck insgesamt 10 Millionen schwedische Kronen ausgegeben.

Die Schaffung einer staatlichen Arbeitslosenfürsorge wurde vor dem Kriege ernstlich erwogen, dann aber immer weiter hinausgeschoben. Die Kommission für Sozialversicherung hat zwar 1915 ihre Arbeiten wieder aufgenommen, doch liegt ihr Bericht auch heute noch nicht vor. Derzeit werden von der Regierung freiwillige Zuschüsse gewährt; sie sorgt auch für die Beschaffung von Arbeit.

Für die Gemeindeverwaltungen besteht keine Verpflichtung zur Unterstützung der Arbeitslosen ihrer Gemeinden. Falls sie dennoch Unterstützungen gewähren, können sie unter Erfüllung der gesetzlich vorgeschriebenen Bedingungen einen Teil der Kosten vom Staat ersetzt halten. Die wesentlichsten Bedingungen seien hier wiedergegeben:

Der Unterstützte muss das 15. Altersjahr erreicht haben. Er muss für seine Berufsarbeit die entsprechenden Fähigkeiten besitzen. Er darf sechs Monate vor Einreichung seines Unterstützungsgesuches keine Armenunterstützung bezogen haben (in besondern Fällen kann von der Erfüllung dieser Bedingung Abstand genommen werden). Er muss nachweisbar durch Vermittlung der Arbeitsbörse Arbeit gesucht haben.

Die Unterstützungskosten für diejenigen Arbeiter, die keine gewerkschaftliche Unterstützung mehr geniessen, werden in der Regel zur Hälfte von der Gemeinde,